

1. AUSFERTIGUNG

Flur 60

Hauptstraße

X FÜR DEN FAHRVERKEHR GESPERRT

X FÜR DEN FAHRVERKEHR GESPERRT

Bathener Straße

Flur 74

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR I 04 [04] $\wedge$ 253°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR I 04 [04] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

WR II 04 [07] $\wedge$ 33°

Rapier-Knoten Straße

Flur 74

Flur 60



Festsetzungen in Schriftform

- § 1
Art und Maß der baulichen Nutzung
- Die nach § 3 (3) Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. S. 429) zulässigen Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind auf Grundstücken im reinen Wohngebiet unzulässig.
- § 2
Baukörper
- Der Fußboden des Erdgeschosses darf höchstens 0,75 m über der geplanten oder fertigen Gehwegoberkante liegen.
 - Bei den ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden ist ein Dremel von höchstens 0,80 m, gemessen von der Oberkante der letzten Vollgeschosshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens zulässig.
 - Als Dachdeckung für die Satteldächer sind Lederbraun- oder blaugrau getönte Dachpfannen zu verwenden.
 - Die Dachgesimse bei den Gebäuden im reinen Wohngebiet sind als Sperrgesimse mit einem Überstand von mindestens 30 cm, horizontal gemessen, auszubilden. Sie dürfen von Dachaufbauten nicht durchbrochen werden.
 - Die Ausbildung eines Sockels ist nur bis zur Höhe der Oberkante des Erdgeschoßbodens zulässig.
 - Für die Behandlung der Gebäußenaußenflächen sind folgende Ausführungen zulässig:
 - hellfarbiger Putz
 - gefügtes Mauerwerk
 - Holzabkleidung
- § 3
Einfriedigungen und Vorgärten
- Die nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten) ist mit Bäumen einzusäuen; einzelne Ziersträucher und kleinkronige Bäume sind zulässig. Notwendige private Verkehrsflächen sind zulässig.
 - Innerhalb der Flächen nach Abs. 1 und entlang der öffentl. Verkehrsflächen sind Einfriedigungen verboten; ansonsten sind Spriegelränge oder ähnlich geartete Holzränge sowie lebende Hecken bis 1 m Höhe gestattet.



9.9.1965

10.9.1965

4.4.1965/C.G.1966

5.2.1966

Dunkel / Jahn

3.2.1966

5.2.1966

Kühn

31.3.1966

7.3.1966

15.4.1966

4.2.1966

22.10.1966

2. Feb. 1967

IB 2-125.4 (Kirsch)

2. Feb. 1967

Kühn

22.1967

IB 2-125.4 (Kirsch)

27.4.1967

19.1965